Steuerfreiheit in ordinariis. Die Erben eines verstorbenen Rathsmitgliedes bezogen ein halbes Jahr vollständig die Amtsemolumente, weshalb die erledigte Stelle auch nicht vor Ablauf dieses Benefizial-Halbjahrs wieder besetzt ward. Die Arbeiten und Geschäfte des Defuncti aber mußten immittelst durch die übrigen Magistratsmitglieder besorgt werden.

So selbstständig, unabhängig und willkürlich nun auch der Rath schaltete und waltete, so standen doch auch der Bürgerschaft gewisse Rechte zu. Sie hatte ihre Repräsentanten, deren Rechte freilich schon seit 1604 auf das geringste Maaß beschränkt waren. *) Zur Repräsentantenschaft gehörten: 1) die aus den Bürgern gewählten Mitglieder des Stadtgerichts, auch Stadtgerichts-Assessoren genannt; es fungirten als solche fünf lebenslänglich angestellte Bürger. Diese blieben auch nach Auflösung des Stadtgerichts Repräsentanten der Bürgerschaft, aber nach dem allmäligen Absterben derselben wurden keine neuen mehr gewählt. 2) Die Oberältesten der vier sogenannten großen Gewerke, der Bäcker, Tuchmacher, Schuhmacher und Fleischer. Jedem derselben war ein zweiter Aeltester substituirt. 3) Die Viertelsmeister, deren drei waren, für das Werder-, Krossener- und Kloster-Viertel. 4) Die Stadtgeschwornen oder Ausschußpersonen, deren 1822 zwei waren. Diese Bürger formirten das Repräsentantenkollegium, **) mit welchem zu kommuniziren und dessen Meinung zu vernehmen der Rath in gewissen Fällen verpflichtet war. Entstanden Differenzen zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft, was, wie wir weiter unten sehen werden, von 1825 bis 1830

*) Vor dem Jahre 1604 hatte die Stadt Guben eine rein demokratische Verfassung, die der Markgraf Diezmann anno 1295 ihr gegeben haben soll. Dieser gemäß besaßen sämmtliche Bürger ohne Unterschied gleiches Stimmrecht und gleiche Wahlfähigkeit. Jährlich wurden die Mitglieder des Rathes nach einfacher Stimmenmehrheit neu gewählt und traten nach dem Ablaufe des Jahres aus den unentgeltlich verwalteten Aemtern zurück; doch konnte jeder so oft hinter einander, als es seinen Mitbürgern beliebte, wieder erwählt werden. Die Amtsgewalt des Raths und namentlich des Bürgermeisters war auf das geringste Maaß beschränkt; weder jener noch dieser durfte im Namen der Stadt irgend etwas thun, wozu ihm nicht vorher die Bürgerschaft Erlaubniß und Vollmacht ertheilt hatte. — Die Vorgänge, welche der Abschaffung dieser demokratischen Verfassung vorangingen, erzählt Dr. Sausse in einem in seinem Nachlasse vorgefundenen Manuscripte: „Im Januar 1604 erhielt der Ausschuß der Bürgerschaft Gubens vom königlichen Landvogte der Nieder-Lausitz Heinrich Anshelm von Promnitz sicheres Geleit, um Beschwerden über Beeinträchtigungen ihrer Gerechtsame von Seiten des Rathes anzubringen, namentlich hinsichtlich der Stadtmühle. Die Klage ward jedoch weder näher untersucht noch beigelegt. Hierauf lehnt sich ein großer Theil der Bürger, trotz der ernstlichen Abmahnung des Jakob Wunschwitz, eines Färbers und Rathsbeisitzers, gegen den Rath auf, besetzt das Stadtthor mit Bewaffneten und bemächtigt sich der Stadtmühle und der Klostermühle, um sie nach eigenem Ermessen zu verwalten. Jakob Wunschwitz dagegen räth fortwährend lieber den Weg des Rechtes einzuschlagen und bringt es auch dahin, daß die Bürger sich bereit erklären, von dem gewaltsamen Verfahren abzustehen und dem Rathe die Mühle zurückzustellen. Allein der letztere weigert sich auf einen Vergleich einzugehen. Deshalb lassen Jakob Wunschwitz und David Dubegk eine Notariatsverhandlung zu Frankfurt a./O. aufnehmen. Der Landvogt aber, den Einflüsterungen des nach unbedingter Herrschaft strebenden Rathes Gehör gebend, erblickt in dem Verfahren der Bürger Aufruhr und Beleidigung der kaiserlichen Majestät und läßt am 20. Juli 1604 im Hofe des Klosters vor Guben den Jakob Wunschwitz als Aufwiegler und Beleidiger der kaiserlichen Majestät enthaupten. Dessen Wittwe wendet sich unmittelbar an den Kaiser und erlangt im August 1604 zu Prag auch Freisprechung ihres Gatten und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. — Die Bürgerschaft aber hatte ihre freie Verfassung verloren.

**) Jeder dieser Repräsentanten excl. der vormaligen Gerichtsbeisitzer, welche ihren früheren Gehalt behielten und excl. der Substituten, welche Nichts empfingen, bezog ein Salar von 5 Thlrn. aus der Buchhaltereikasse.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden